

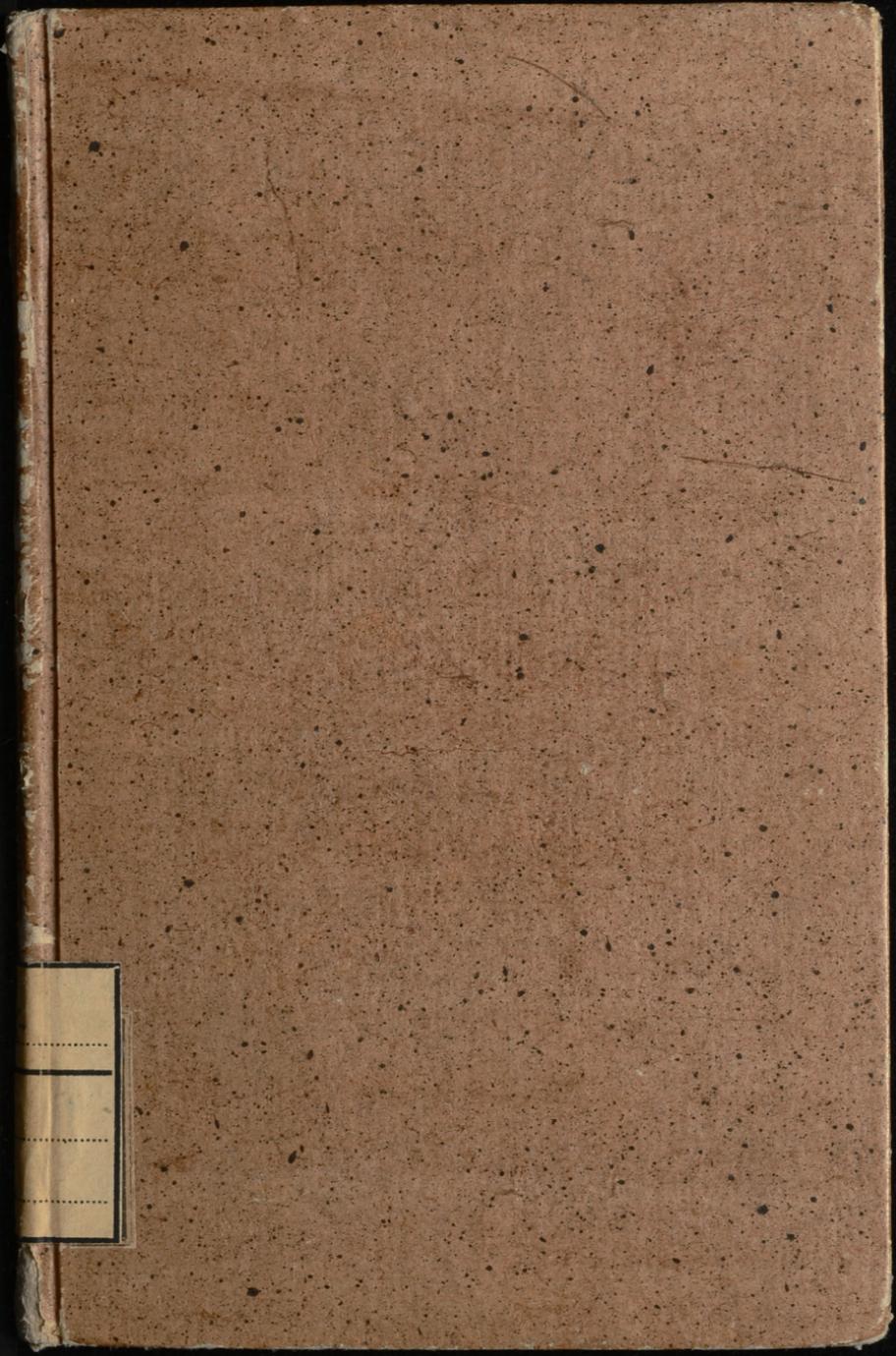
Gedanken über die beste Art der Aufbringung der Reichskriegssteuer in den Städten Mecklenburgs

Neubrandenburg: gedruckt und in Commission bei C.G. Korb, 1794

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863335942>

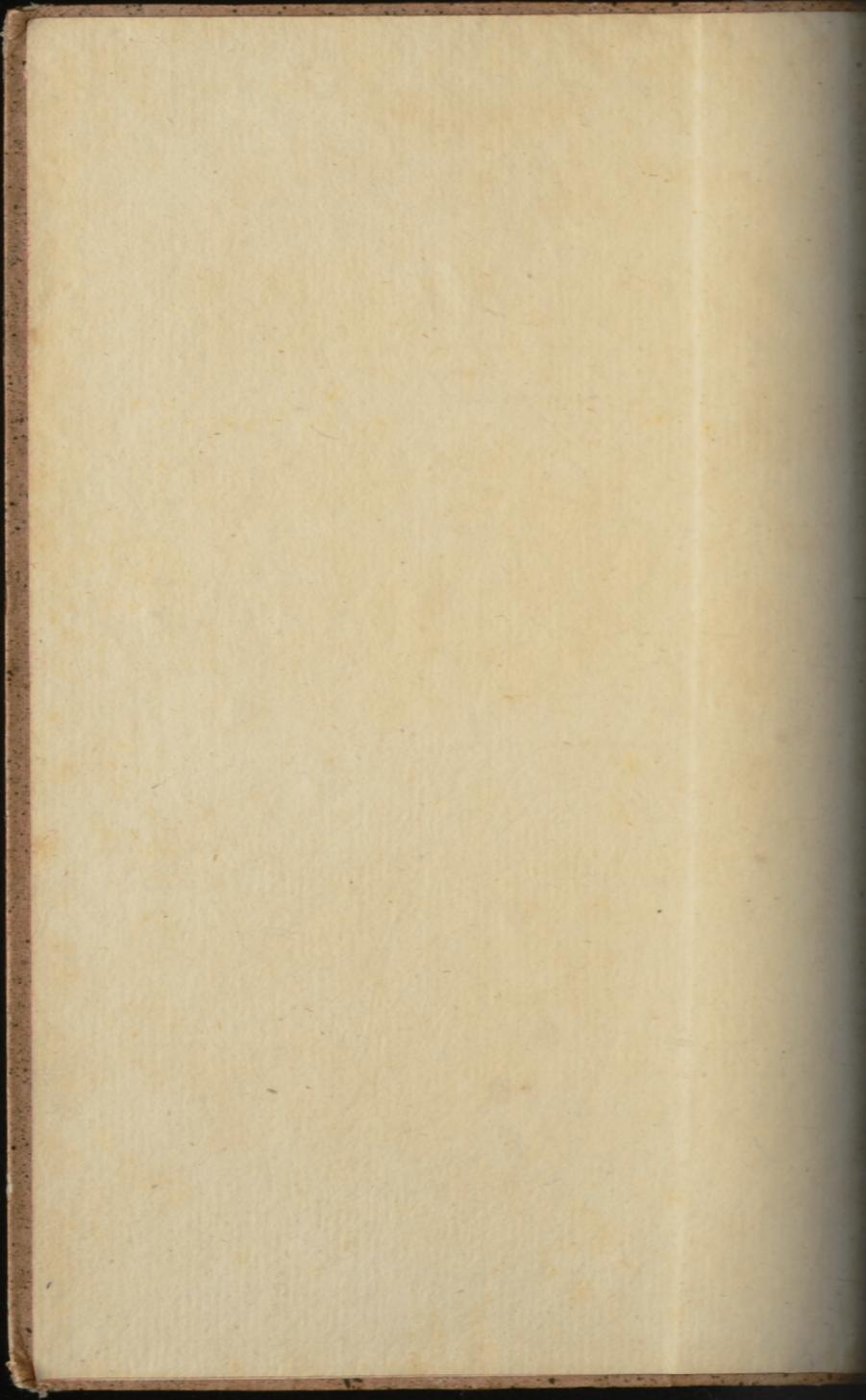
Druck Freier  Zugang





Mk-8375.¹⁻³

3176.¹⁻³



Gedanken
über
die beste Art der Aufbringung
der
Reichskriegssteuer
in den Städten
Mecklenburgs.



Neubrandenburg,
gedruckt und in Commission bei C. G. Korb.
1794.

Jeder hat seine Weise zu denken und zu urtheilen, zu glauben und zu rasonniren, die wir einander freilassen müssen.

(2)

Die Frage: „ wie und auf welche Art soll das zur Reichskriegssteuer erforderliche Quantum von Ritter- und Landschaft aufgebracht werden? “ ist bald ein Gegenstand der Untersuchungen der verehrlichsten Versammlung. Die Klagen welche besonders die Einwohner der Städte im vorigen Jahr, nicht sowohl über Bezahlung der Steuer selbst, als vielmehr über Ungleichheit und Unbilligkeit des Verhältnisses, in welchem sie bezahlen mussten, führten, verdienen gewiß nähere Bemerkung und Prüfung, sind Einladungen genug für einen jeden, dem die Zufriedenheit der Einwohner unsers sonst so glücklichen Vaterlandes nicht gleichgültig ist, dar-

über seine Erfahrungen bekannt zu machen. Zwar ist dies bei schon vorgefaßten Meinungen selten von Nutzen, weil man sodann nicht diese allein, sondern auch die Eigenliebe mit zu bekämpfen hat, — und an schon gefaßten Meinungen über diesen Gegenstand fehlt es vielleicht nicht.

Ich wage es indeß, in diesen wenigen Blättern die meinigen mitzutheilen, und erwarte ein billiges Urtheil von denen, die in ihrer Meinung von mir abweichen — da Billigkeit zu erwecken mein Zweck war.

Die Zusammenbringung der Reichssteuer für die Landschaft, kann nach meiner Ueberzeugung auf keine leichtere und zweckmäßigere Art geschehen, als durch die im Schweserischen eingefürte Fünfte Pfenningssteuer, welche mit dem im Strelitzschen gewöhnlichen Nachschuß völlig einerlei ist.

Diese Steuer beschlägt nemlich die Abgabe von Häusern — Ländereien — Vieh — Scharren und Hauschlachten — Getreide zur Mühle — Kaufmannschaften und allem sonstigen Erwerb und Verkehr, in der Art, daß auf jeden, als Steuer bezahlten Thaler, 12 fl. besonders ab und nachgegeben werden. (1)

* 3

(1) In so ferne eine jede Abgabe, welche getheilter und öfter gegeben wird, den Bezahlenden die meiste Erleichterung verschafft, hat die ste Pfenningssteuer Vorzüge vor dem Nachschuß, welcher nur quartaliter erhoben werden kann.

Die Beweise für meine Behauptung sind diese:

I) Wenn überhaupt für Mecklenburg der Accise-Modus, als der angemessenste zur Tragung der öffentlichen Lasten lange bepruft, und durch die willige Entrichtung von jedem Einwohner der Städte als solcher anerkannt worden ist; so muß auch ein ganz nach dieser Art eingerichteter — daraus hergeleiteter Modus, zur Aufbringung einer neuen Last der am wenigsten drückende seyn.

II) Man kann mit Sicherheit die Jährliche Aufkünfte aus dieser Nachschußsteuer auf 20000 Rthlr. rechnen (2).

Wie leicht wäre es nun durch eine einfache Erhöhung, bey einer vorausgeschickten

(2) Die Einträglichkeit dieser Abgabe ist leicht aus den dadurch abgetragenen Landesschulden von vielen Tausenden, abzunehmen.

Hierüber wird vielleicht bald dem Publikum eine vollständige Berechnung vorgelegt werden.

ten Negoce in einigen Jahren eine noch so beträchtliche Summe zu erheben. Und wollte man auch dies Mittel zur Erleichterung nicht anwenden, so ist dennoch aus dem vorhin gezeigten Ursprung dieser Steuer offenbar, daß auch bey einer doppelten und dreifachen Erhöhung des Nachschusses, wenn das erforderliche Quantum mit einem male abgetragen werden sollte, das Verhältniß immer noch mehr als auf jede andere Art, wie sich unten weiter zeigen lassen wird, beobachtet werde.

III) Die Einwürfe gegen diese Art der Erhebung halten die Prüfung nicht aus. Ich rechne dahin vorzüglich

1) den Einwand, daß dem armen Mann dadurch die Abgabe vom Brodkorn zu sehr erschwert werde, der kleine Scheffel — welcher nach Abzug der ungewogenen (3)

* 4

Müß

(3) Ein großes Desiderandum bei unserer Polizei! die überhaupt noch so mancher Verbesserung fähig ist. Wird man aber wohl füglich auf Beobachtung der Polizeigesetze mit Strenge

Mühlenmehle nicht viel mehr als $\frac{1}{2}$ Scheffel Berliner Maße beträgt — würde an 5 bis 6 fl. Steuer kosten — dem Erwerb eines armen Handwerkers oder Tagelöhners sehr unangemessen!

Diesem wäre aber leicht abgeholfen, wenn auf Brodkorn gar keine erhöhte Steuer, oder nur die Hälfte derselben gelegt würde. Ersteres wäre wohl das billigste da überhaupt schon die Steuer vom Brodkorn für die Armut zu hart ist (4).

Dies

halten können, ehe das Versprechen des §. 338 des Landesvergleichs erfüllt ist?

- (4) Man erinnere sich, daß Friedrich II. auf Brodkorn und Schweinefleisch gar keine Abgaben legte.

Bei uns hat dies Uebel seinen Grund in der ehemaligen Kopfsteuer. Eine erwachsene Person mußte 32 fl. bezahlen. Man rechnet 6 Schfl. große oder 9 Schfl. kleine Maas Brodkorn auf eine arbeitende Person. Diese betragen 27 fl. Accise. Mit Inbegriff des Malzes war also die Kopfsteuer hiedurch mehr denn ergänzt, und da

Der Ausfall, der hiedurch nun freilich entsetzen würde, könnte füglich durch einen Impost auf Importanda, grobe Hüte — Kolltoback — grobe Leinwand und Tücher — Boye — Rämme — Nägel — Sensen — Reife — Flachs ic. ersetzt werden, ein Mittel, das gewiß zum wahren Wohl des Landes gereichte. Ist dies nun gleich unserer Verfassung wegen nicht so leicht ausgeführt als gedacht; so ist dennoch dieser Abgang durch eine angemessene Erhöhung des Nachschusses von Kaufmannswaaren bald herbeigeschafft.

Ich nehme dabei die vorgedachte Erhöhung der Abgaben von Häusern, Ländereien — Consumption ic. nicht aus, sondern glaube nur,

* 5

daß

beim Mehlkorn der wenigste Unterschleif zu befürchten; so war zwar die Haupt-Einnahme der vormaligen Contribution dadurch gesichert, allein dem wahren Druck der Kopfsteuer, weshalb eigentlich die Accise beliebt wurde, nicht abgeholfen, obgleich es durch mindere Abgabe vom Brodkorn und höhere vom Brandweinschrot, Malz und Vieh, für die Armuth weniger drückend hätte geschehen können.

daß die Steuer von wirklichen Kaufmanns-
waaren, am meisten mit gleichen Schultern ge-
tragen werde, daher denn auch darauf die größ-
te Last ruhen könne.

Kein Stand kann hiebei eine Ausnahme ma-
chen, jeder bedarf derselben, und bezahlt also für
seinen Theil die Steuer. Der Kaufmann als Kauf-
mann kann sich darüber nicht beschweren, denn
er macht nur den Vorschuß und erhebt den-
selben mit den Zinsen vom Käufer zurück (5).
Sollte auch wirklich ein oder anderes Stück nicht
abgehen, so dürfte wohl daran die erhöhete
Steuer nicht Schuld seyn — und dann wird
auch schon manches bei Einführung der ersten
Mode mit bezahlt.

Schwer ist es freilich, hiebei den Unterschleis-
fen zu entgehen, wenn man nicht mit der
Kaufmannschaft jeden Orts ein Aversionsquan-
tum

(5) Eben dies gilt von Brauern — Brandweinbren-
nern und überhaupt von jedem Verkehrtreiben-
den Handwerker. Jeder macht den Vorschuß,
den ihm der Käufer wieder erstattet.

tum bedingt — und will man dies nicht, so
schärfe man den Visitatoren stärkere Aufmerksam-
keit ein und strafe unabbittlich (6).

Der richtige Abtrag dieser erhöhten Steuer
er müßte ein ansehnliches betragen (7), und da
so zu sagen jeder Käufer, wes Standes oder
Würde er sei, seine eigene Schuld damit
bezahlt; so hat er auch nicht Ursache, sich dar-
über zu beschweren.

Wollte

(6) Ich kann hiebei den Wunsch nicht zurückhalten,
daß alle Visitatoren und Thorschreiber gar nicht
beideet, wohl aber ernsthaft an ihr Amt ge-
gewiesen, und ihnen bei einer überführten Ver-
tretung ihrer Pflicht die Karre ohne Begna-
digung gewiß seyn möchte. Sicher wäre dies
von besserer Wirkung als 10 Eide deren Ver-
bindlichkeit solchen Leuten, sobald sie abgelegt
sind, schon wieder vergessen ist.

(7) Es ist dies leicht zu berechnen. Man denke sich
die etwanige Summe des Verkehrs in allen Städ-
ten Mecklenburgs — nehme Statt der bisheri-
gen Steuer vom Thaler 1 fl., eine beliebige auch
nur geringe Erhöhung, und ziehe das Facit.

Wollte auch ein Gutsbesitzer sagen — ich muß von meiner Hufe steuern, und soll nur noch von den erkaufte[n] Waaren aus der Stadt und also doppelt steuern? so muß er bedenken daß von der Reichssteuer niemand ausgenommen, die freie Ritterhufe aber nicht damit belegt wird, und daß seine Abgaben besonders in Verhältniß des Vermögens der Ritterschaft gegen das Vermögen der Landschaft denen des Stadtmannes in weiter Entfernung nicht gleich kommen. Ueberdies nimmt der Gutsbesitzer selten seine Bedürfnisse aus der nächsten Stadt — dies geschieht gewöhnlich nur bei Kleinigkeiten, und die übrigen erhält er aus Gegenden, wo sie keine Steuer beschlägt. Und gesetzt, es wäre auch; so erhebt doch der Gutsbesitzer durch jeden Artikel seiner Gutsproducte die Steuer mehr denn hinreichend. Man denke sich die jetzigen Preise gegen die vor 20 Jahren. — Fast alles ist ja auf doppelte gestiegen, und es ist und bleibt auf fallend, wie der Städter noch besteht (8).

Ein

(8) Fast jedes Bedürfniß ist Landesvergleichsweise
billig, ja auf dem Lande und aus bekannten Ur-

Ein anderer Zweifel könnte 2) in Ansehung der Erhebung von den Eximirten entstehen, alleit dieser schwindet sogleich, wenn man bedenkt, daß da die Eximirten die gewöhnliche Steuer erlegen, selbige ihnen aber am Ende des Quartals aus der Steuerstube allemal wieder zurück gegeben wird, nichts leichter sei, als dasjenige Quantum, was dieselben als erhöhte Steuer oder Nachschuß zu bezahlen haben, inne zu behalten, und an die Behörde mit dem Verzeichniß einzusenden, wodurch zugleich allen Differenzien in Rücksicht sämtlicher in den Städten wohnender Eximirten vorgebeugt wäre.

Der Vorzug dieser Art der Erhebung gegen die vorjährige ist hiebei besonders merklich.

Ende
sachen wohlfeiler zu haben. Juden und herunterziehende Kaufleute, entziehen den Städtischen Handelsleuten und die fast überall über die gesetzliche Zahl angesetzten Handwerker denen in den Städten das Brod. Mit Recht ist dies ein Gegenstand landesväterlicher Fürsorge, deren Lohn durch den Flor der Städte und das Glück unzähliger Familien, groß seyn wird!

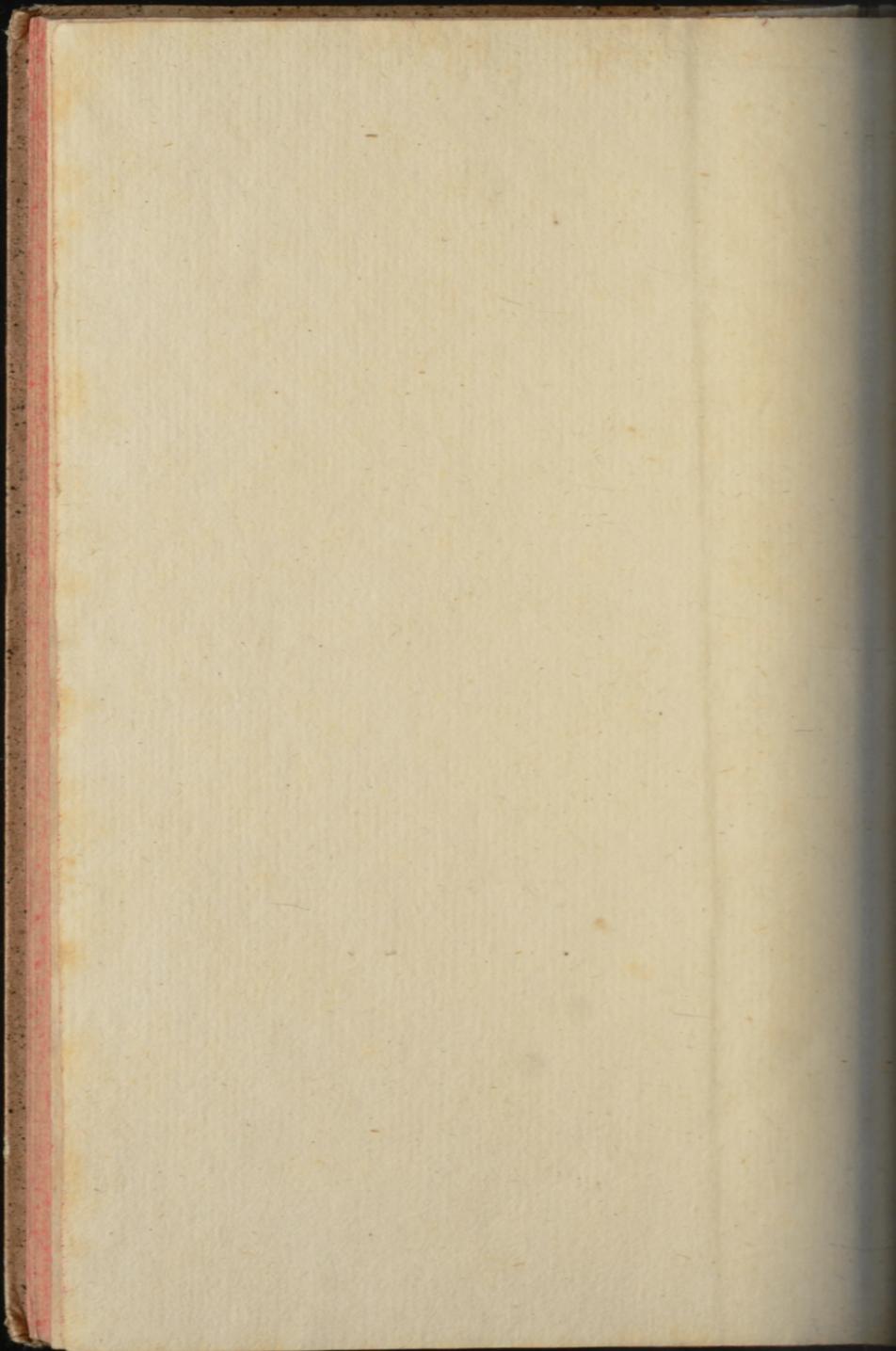
Endlich scheint es noch
 3) daß Reiche, Grauirte und Cha-
 racterisirte keinen verhältnißmäßigen Bei-
 trag geben würden. Gewöhnlich sind aber
 diese angeessen, und tragen daher die erhöhes-
 te Steuer durch alle Klassen, je nachdem ihre
 Bedürfnisse sind. Sind sie auch nicht angefes-
 sen, so nimmt, wie oben schon angeführt, der
 Speisewirth, Kaufmann u. die Steuer von
 demselben vielleicht höher wahr, als ihre Kas-
 ta betragen möchte — und bei einem Geizigen
 (nichts ist vollkommen) muß man glauben, daß
 seine lachende Erben schon im Voraus die
 Steuer bezahlen.

Dies sind die Gründe, welche mich bestim-
 men, die Aufbringung der Reichsriegssteuer
 durch den Nachschuß d. i. durch die erhöhete
 Accise und Contribution am besten, leichtesten
 und angemessensten zu halten. So glaube ich,
 folgt man doch hiebei geprüften Grundsätzen
 — handelt nicht schlechterdings willkührlich —
 und vermeidet das Verhaffte der Vermögens-
 Steuer.

Kann

Kann man übrigens einen bessern Modum
ausfindig machen, der nach richtigern Grund-
sätzen die Zufriedenheit der Zahlenden noch
mehr wie dieser befördert, so ist mein Wunsch
und Zweck erreicht, und gern lasse ich mich
eines bessern belehren.







1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn863335942/phys_0024



